

§ 31 Bgld. BauG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Bgld. BauG - Burgenländisches Baugesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.05.2025

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme des§ 8 Abs. 7 und 8 und des§ 12 Abs. 4 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 01.02.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at